

VERSENDET AM - 7. MAI 2019

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung für Umwelt

Grundwasser, Boden und Geologie
Christoph Mahr
Fachspezialist Grundwasser
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Direkt 062 835 34 03
christoph.mahr@ag.ch
www.ag.ch/bvu

A-Post Plus
Einwohnergemeinde Schöftland
Bahnhofstrasse 5
5040 Schöftland

Aarau, 6. Mai 2019

**Gemeinde Schöftland
Quellwasserfassung Im Lälli
Genehmigung Grundwasserschutzzonen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sachverhalt

Der Gemeinderat Schöftland hat die Grundwasserschutzzonen für die Quellwasserfassung Im Lälli überarbeitet. Das neue Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan tragen das Datum vom 18. August 2014.

Erwägungen

Mit Prüfbericht vom 13. Mai 2014 hat die Abteilung für Umwelt die Schutzzonendokumente geprüft. Gestützt auf unsere Prüfung haben Sie die Dokumente bereinigt und uns zur Schlussprüfung und Unterschrift eingereicht.

Im Anschluss an die Gewährung des rechtlichen Gehörs haben der Gemeinderat Schöftland und der Gemeinderat Schlossrued die Schutzzonen gegenüber den Grundeigentümern einzeln verfügt. Es sind keine Beschwerden gegen diese Verfügungen eingegangen.

Demnach kann das Schutzzonenreglement gemäss § 14 Abs. 2 EG UWR durch die Abteilung für Umwelt genehmigt werden und tritt somit in Rechtskraft.

Entscheid

Die Grundwasserschutzzonen für die Quellwasserfassung Im Lälli (Reglement und Plan vom 18. August 2014) werden genehmigt.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Genehmigungsentscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2. Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin oder einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Freundliche Grüsse



Daniel Schaub
Sektionsleiter



Christoph Mahr
Fachspezialist Grundwasser

Hinweis

Die Abteilung für Umwelt veranlasst die Publikation der Genehmigung im kantonalen Amtsblatt. Es steht Ihnen offen den Grundeigentümern zusätzlich einzeln oder via Ihr Publikationsorgan mitzuteilen, dass das Schutzzonenreglement von der Abteilung für Umwelt genehmigt wurde und nun in Rechtskraft getreten ist.

Kopie

- Gemeinderat Schlossrued, Hauptstrasse 87, 5044 Schlossrued